

Satzung
des
Fördervereins
„Freundeskreis des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg e.V.“

vom 6.12.2000

§1
Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen " Förderverein- Freundeskreis des Abendgymnasiums Prenzlauer Berg e.V. " .
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg ins Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2
Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck ist, die Bildung am Abendgymnasium Prenzlauer Berg zu fördern und in diesem Zusammenhang schulische und außerunterrichtliche Aktivitäten zu unterstützen und zu entwickeln.
- (2) Die Aufgaben des Vereins bestehen in
 - a) der Unterstützung des Abendgymnasiums durch die Finanzierung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Unterrichts über den Rahmen der dem Abendgymnasium zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel hinaus,
 - b) der Gewährung von Zuschüssen
 - für die Traditionspflege am Abendgymnasium,
 - zur Unterstützung von Hörerinnen und Hörern bei der Teilnahme an Schulaktivitäten in sozialen Härtefällen,
 - zur Förderung internationaler Begegnungen der Hörerinnen und Hörer
 - zur Mitfinanzierung von Schulprojekten,
 - c) der Unterstützung bei Veröffentlichungen zum Schulleben.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und jede juristische Person sein, die seine Zwecke bejaht und ihr Erreichen fördert.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Die Erklärung soll schriftlich abgegeben werden.

(5) Wenn ein Mitglied gegen den Zweck des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen bei der Mitgliederversammlung Beschwerde eingelegt werden.

(6) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie die Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§5
Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren Bevollmächtigte.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich vom Vorstand einzuberufen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ziele, Aufgaben und Strukturen des Vereins. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über

- a) den Haushalt des Vereins,
- b) Satzungsänderungen,
- c) Auflösung des Vereins.

(6) Mit der Einladung wird die Tagesordnung der Mitgliederversammlung versandt. Bei Satzungsänderungen ist der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen.

Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

(8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung schriftlich vorzulegen.

(9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Die eingegangenen Anträge sind vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§7

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind die Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden werden in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§8

Beurkundung der Beschlüsse

In den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9
Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§10
Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

(3) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.

.

§11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Berlin, 06.12.2000